



# Web-basierte Internet-Speicherdienste

Regelungen für den Betrieb von Web-basierten Internet-Speicherdienste auf vom Hochschulrechenzentrum administrierten Datenverarbeitungssystemen

Web-basierte Internet-Speicherdienste (auch Cloud-Dienste genannt) sind Internetdienste, die ein Netzwerk-Dateisystem für die Speicherung und Synchronisation von Dateien zwischen verschiedenen Rechnern und Benutzern anbieten. Ihre Nutzung kann zur Störungen des Betriebs, speziell in vom Hochschulrechenzentrum betriebenen NT-Netzen, führen.

Zu Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsinfrastruktur erlässt der Leiter des Hochschulrechenzentrums auf Grundlage der der Allgemeine Nutzungsordnung für die Informations- und Kommunikations-Infrastruktur <sup>1</sup> und im Einvernehmen mit der Datenschutzbeauftragten folgende Regelungen:

#### 1. <u>Installation</u>

Die Installation von Cloud-Diensten darf nur in Absprache mit den zuständigen Administratoren und nach deren Vorgaben erfolgen. Das Speicherverzeichnis muss in einem Verzeichnis auf der lokalen Festplatte angelegt werden, es darf sich nicht im Profil des Nutzers oder auf einem Netzlaufwerk befinden. Dieser Pfad darf dann vom Nutzer nicht selbstständig geändert werden. Da auf Cloud-Dienste auch über den Browser zugegriffen werden kann, empfiehlt das Hochschulrechenzentrum von der Installation des Klienten abzusehen und den Browserzugriff zu nutzen.

### 2. Betrieb

Nutzer der Cloud-Dienste sind für deren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

# 3. <u>Datensicherung</u>

Nutzer der Cloud-Dienste sind für die Datensicherung ihrer abgelegten Daten selbst verantwortlich, insbesondere für Sicherheitskopien auf anderen Medien. Die Daten innerhalb des Speicherverzeichnisses sind und werden nicht in das Sicherungssystem des Hochschulrechenzentrums integriert. Die Erfahrungen des Hochschulrechenzentrums weisen darauf hin, dass es bei der Benutzung von Cloud-Diensten zu defekten Daten bei der Synchronisation von großen Dateien kommen kann.

### 4. Rechtliche Regelungen, insbesondere zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Nutzer der Cloud-Dienste sind für die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Regelungen verantwortlich, insbesondere haben sie sicherzustellen, dass personenbezogenen Daten nur unter Beachtung der Regelungen des § 17 Hessisches Datenschutzgesetz (Übermittlung an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes) an Personen beziehungsweise Server außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Rechts übermittelt werden. Das Hochschulrechenzentrum empfiehlt aus Vorsorgegründen, keinerlei personenbezogene Daten in das Speicherverzeichnis zu stellen. Verschlüsselungsdienste, die Daten vor dem Hochladen in den Cloud-Dienst verschlüsseln, sollten in Betracht gezogen werden. Gegebenen Falls verlieren Sie Recht am eigenen Werk durch die Nutzung von kostenfreien Speicherdiensten. Hierzu sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der genutzten Dienste zu beachten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Allgemeine Nutzungsordnung für die Informations- und Kommunikations-Infrastruktur §5 Absatz 1 Ziffer 4 und (Antrag auf Zulassung zur Nutzung) und § 6 Ziffer 3 lit. a (Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer). Die letztere Regelung lautet:

<sup>&</sup>quot;3. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Vorgaben der Ordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 2 Absatz 1 zu beachten; insbesondere

a. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Infrastruktur stört; (...)"

Rechnung gestellt. Bei wiederholten und nachhaltigen Störungen kann der Einsatz von privaten Speicherdiensten beschränkt werden.
Verwendeter privater Speicherdienst:
□ Dropbox.
□ Box.
□ HiDrive.
□ Google Drive.
□ Magenta Cloud.
□ Andere:
Die vorliegenden Regelungen wurden zur Kenntnis genommen.
Vorname, Nachname
voltaine, tvaciliaine

Unterschrift

Wenn es aufgrund des Einsatzes von privaten Speicherdiensten zu Problemen mit einem

Datenverarbeitungssystem beziehungsweise Rechner kommt, insbesondere durch Synchronisieren von Schadsoftware oder Nichteinhalten dieser Regelungen, wird die Wiederherstellung des Rechners beziehungsweise die Bereinigung des Systems vom Hochschulrechenzentrums auf Zeitbasis einzeln in

5.

Datum, Ort

Umgang mit Störungen